Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14 **Ausgegeben Danzig, den 29. Mai** **1929**

28

Verordnung
zur Änderung des Postscheckgesetzes.
Vom 22. 5. 1929.

Auf Grund der Ermächtigung des § 2 (Abs. 2) des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 85) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1923 (Ges. Bl. S. 1337) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Der § 2 Abs. 1 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1923 (Ges. Bl. S. 1337) wird dahin abgeändert, daß der Betrag der Stammeinlage von 25 G auf 10 G herabgesetzt wird.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1929 in Kraft.

Danzig, den 22. Mai 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Dr. Wiercinski.

29

Verordnung
über die Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern nach dem Auslande.
Vom 21. 5. 1929.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 8. 4. 1929 betr. die einheitliche Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern nach dem Auslande wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Ausfuhr von Hühnereiern in Schalen nach dem Auslande.

Sie finden keine Anwendung bei:

a) der Beförderung von Eiern durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig und nach dem Gebiet der Republik Polen;
b) der Ausfuhr von Eiern, die zum eigenen Verbrauch ins Ausland reisender Personen bestimmt sind oder mit der Post, Bahn, auf dem Seewege und anderen Verkehrsmitteln in einer Menge von nicht über 50 Stück verschickt werden;
c) der Ausfuhr von Eiern im Grenzverkehr in dem Umfange, der von den in dieser Hinsicht verbindlichen Vorschriften angegeben ist;
d) der Ausfuhr von Eiern durch die landwirtschaftlichen Erzeuger sowie ihre Organisationen auf Grund einer jedesmaligen Erlaubnis des Senats der Freien Stadt.

Artikel 2.

Verdorbene und äußerlich beschädigte Eier dürfen nicht in das Ausland ausgeführt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 6. 1929.)

Artikel 3.

Besondere Bestimmungen über Untersuchung, Sortierung, Aufbewahrung, Verpackung und Beförderung der zur Ausfuhr ins Ausland bestimmten Eier setzen die Ausführungsverordnungen fest. Diese Verordnungen können außerdem die Grenzpunkte für die Ausfuhr der Eier bestimmen sowie die Pflicht einführen, die zur Ausfuhr bestimmten Eier mit besonderen Kennzeichen zu versehen.

Artikel 4.

Mit der Eierausfuhr nach dem Auslande dürfen sich nur Unternehmen befassen, die in besondere Ausfuhrregister der Handelskammer zu Danzig eingetragen sind. Falls die Eintragung in das Ausfuhrregister von der Handelskammer abgelehnt wird, steht der Partei innerhalb 14 Tagen — vom Tage der Zustellung des abschlägigen Bescheides — das Recht zu, beim Senat Berufung einzulegen, der endgültig über die Berufung entscheidet.

Artikel 5.

Das Recht auf Registrierung steht den handelsgerichtlich eingetragenen Firmen und Genossenschaften zu unter der Bedingung, daß diese Firmen bzw. Genossenschaften sich ausweisen über den Besitz

a) eines angemessenen Magazins,
b) eines Durchleuchtungsraums,
c) eines Lagers von Packmaterial und eines Vorrats von trockenem Verpackungsmaterial,
d) eines fachmännischen Personals.

Der Senat kann im Verordnungswege noch andere Bedingungen vorschreiben, denen diese Unternehmen nachzukommen haben.

Artikel 6.

Die Unternehmen, die zur Eierausfuhr ins Ausland berechtigt sind, sind verpflichtet:

a) besondere Bücher zu führen, in welche die Angaben über Menge, Gewicht und Art der nach dem Ausland versandten Eier, über den Tag und Ort der Aufgabe zur Beförderung sowie über die Empfänger einzutragen sind;
b) die Ware in ihren Magazinen durchzusammeln;
c) die Ware unter eigener Firma ins Ausland zu senden.

Artikel 7.

Die Aufsicht über die Durchführung und Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Versandfirmen sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen übt der Senat durch Vermittlung der von ihm dafür zuständig bezeichneten Behörden oder durch dazu berechtigte fachmännische Organe aus. Soweit die Aufsicht durch fachmännische Organe erfolgt, müssen diese die Eigenschaft von Sachverständigen haben, die bei der Handelskammer öffentlich angestellt und vereidigt sind. Zwecks Wahrnehmung der Aufsicht haben die dazu berufenen Beamten oder fachmännischen Organe das Recht:

a) des Zutritts zu sämtlichen Räumlichkeiten der Exportunternehmen;
b) der Untersuchung, ob die Zubereitung der Eier zur Beförderung den Anforderungen dieser Verordnung sowie der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verordnungen entspricht;
c) der Feststellung, ob die Bedingungen der Registrierung vorhanden sind, die in Art. 5 dieser Verordnung sowie in den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen angeführt sind;
d) gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausführungsverordnungen, die Beförderung der Eier ausnahmsweise in den Fällen nachzuprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die betr. Beförderung unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vor sich geht.

Das Recht der Einsicht in die in Art. 6 dieser Verordnung erwähnten Bücher sowie der Anfertigung von Auszügen aus diesen Büchern steht ausschließlich den Beamten derjenigen Behörden zu, die mit der Aufsicht vom Senat betraut sind. Die bei der Einsicht der Bücher gemachten Wahrnehmungen sind dem Senat unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Die Personen, die zur Ausführung der Aufsicht berufen sind, sind zur Einhaltung der strengsten Geheimhaltung der Geschäftslage der beobachteten Unternehmen sowie überhaupt sämtlicher ihnen infolge der Durchführung ihrer Aufsichtstätigkeit bekannten Tatsachen verpflichtet.

Besondere Bestimmungen, die die Durchführung der Aufsicht betreffen, werden auf dem Wege der Ausführungsverordnungen erlassen.

Artikel 8.

Wer es unternimmt, Eier in das Ausland auszuführen, ohne daß die in dieser Verordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, wird nach Maßgabe der für das Vergehen der Konterbande bestehenden Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes bestraft.

Wer als Leiter eines zur Ausfuhr von Eiern nach dem Auslande berechtigten Unternehmens den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000.— Gulden, im Nichtbeitreibungsfalle mit Gefängnis bis zu 6 Wochen bestraft, sofern nicht die Tat einer schweren Strafe nach anderen Strafgesetzen unterliegt.

Artikel 9.

Jede Versandfirma kann durch Entschließung des Senats aus dem Ausfuhrregister (Art. 4) gestrichen werden, wenn bei ihr die Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, die in Art. 5 dieser Verordnung bzw. in den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorgesehen sind, oder wenn ihre Tätigkeit nicht im Einklang steht mit den Bestimmungen dieser Verordnung bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen.

Artikel 10.

Personen, die gemäß Art. 7 zur Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Ausfuhrunternehmen berufen sind, werden, sofern sie die ihnen auferlegte Pflicht zur Geheimhaltung der Geschäftslage der beobachteten Unternehmen oder anderer ihnen infolge der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verletzen, mit Geldstrafe bis zu 1000.— Gulden, im Nichtbeitreibungsfalle mit Gefängnis bis zu 1 Monat bestraft. Ist die Tat aus Gewinnsucht oder zwecks Schädigung der Geschäftsinteressen der von der Bekanntgabe betroffenen Personen oder Firma begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

Artikel 11.

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Ausführungsbestimmungen.

Artikel 12.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 21. Mai 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Jewelowski.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

